

Arbeitshilfe zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text z.T. die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

		Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
STATUS	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Ja	Die beteiligten KG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Schwesterkirchverhältnis selbst ist es nicht.	Der Kirchgemeindebund und die beteiligten KG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Das Kirchspiel und die beteiligten KG sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
	Zahl der beteiligten Gemeinden	1	2 bis 6 Kirchgemeinden, Dabei gilt bei 5 und 6 Schwestern die Voraussetzung, dass 3 Pfarrstellen für 10 Jahre im Schwesterkirchverhältnis gesichert sind.	2 bis 8 Kirchgemeinden Dabei gilt die Voraussetzung, dass 3 Pfarrstellen im Kirchgemeindebund für 10 Jahre gesichert sind.	keine Grenze, bei mehr als 16 Kirchgemeinden sind Ausnahmeregelungen durch Ortsgesetz für die Besetzung des KV notwendig
GREMIEN	Eigener Kirchenvorstand (KV) der beteiligten KG	Die Kirchgemeinde hat einen KV.	Ja	Ja	Das Kirchspiel hat einen KV. Es werden vor Ort Kirchgemeindevertretungen mit mindestens 2 Mitgliedern gebildet. Jeweils 1 Vertreter soll Mitglied im KV sein (§ 10 Abs. 2 KGStrukG)
	Gemeinsames Leitungsgremium	KV	<u>Neu:</u> Verbundausschuss als beschließender Ausschuss (§ 2a KGStrukG), ab 3 Schwestern verpflichtend, bei 2 fakultativ	Vorstand des Kirchgemeindebundes (§ 3c KGStrukG)	KV des Kirchspiels

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel	
GREMIEN	Wahl des Leitungsgremiums	KV-Wahl wie gehabt Dem Verbundausschuss gehören aus jedem KV der am Schwesterkirchverhältnis beteiligten KG der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen KV an; für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des KV kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden KV benannt werden. Vorsitzender des Verbund-ausschusses ist der Pfarramts-leiter oder ein Kirchvorsteher, in letztem Fall ist der Pfarramts-leiter sein Stellvertreter (§ 2a Abs. 2,5 KGStrukG)	KV-Wahl der Einzelgemeinden wie gehabt Dem Vorstand des Kirchgemeindebundes gehören aus jedem KV der beteiligten KG der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen KV an; für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des KV kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden KV benannt werden. Vorsitzender des Vorstands des Kirchgemeindebundes ist der Pfarramtsleiter (§ 3c Abs. 3 KGStrukG)	KV-Wahl in der Weise, dass dem KV mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KVBO) ist einzuhalten. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 KG angehören. (§ 8 Abs. 2 KGStrukG)	
	Gremien in Ortsgemeinden/ Ortsteilen	Die Bildung von Ortsausschüssen ist möglich (§19 Abs. 2 KGO)	KV	KV	Kirchgemeindevertretungen, s.o. (bei „Eigener KV der beteiligten KG“)
	Erlass von Ortsgesetzen	Erlass durch KV der Kirchgemeinde	Erlass durch KVs der Kirchgemeinden	Erlass durch KVs der Kirchgemeinden	Erlass durch KV des Kirchspiels

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel	
PFARRSTELLEN	Zuordnung der Pfarrstellen	Zur Kirchgemeinde	Zur anstellenden Kirchgemeinde	Zum Kirchgemeindebund	Zum Kirchspiel
	Pfarrstellenbesetzung	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz <u>Mitwirkung der Gemeinde:</u> § 5 Die Übertragung der Pfarrstellen wird vorgenommen auf Grund a) einer Wahl durch den KV nach einem Vorschlag des Landeskirchenamtes (Abschnitt II Pfarrstellenübertragungs- gesetz), b) der Entsendung durch das Landeskirchenamt nach einer vom KV abzugebenden Erklärung (Abschnitt III Pfarr- stellenübertragungsgesetz)	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz <u>Mitwirkung der Gemeinden:</u> Mitwirkung der Gemeinden nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungs- gesetzes (gemeinsame Beschlussfassung) <u>Neu:</u> Die Mitwirkung der Gemeinden nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungs- gesetzes ist auf den Verbundausschuss übertragbar. Sie kann dem Verbundausschuss nur insgesamt von allen KG übertragen werden (§ 2a Abs. 4 KGStrukG).	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz <u>Mitwirkung der Gemeinden:</u> Mitwirkung der Gemeinden nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungs- gesetzes (gemeinsame Beschlussfassung).	Landeskirche überträgt Pfarrstellen lt. Pfarrstellenübertragungsgesetz <u>Mitwirkung der Gemeinden:</u> Mitwirkung nach Abschnitt II und III des Pfarrstellenübertragungs- gesetzes durch KV des Kirchspiels
	Mitwirkung der Pfarrer im KV und weiteren Gremien auf Kirchgemeindeebene	Mitglied im KV	Mitglied im KV anstellende KG Mitglied im KV der Gemeinden, für deren geistliche Betreuung zuständig (Seelsorgebezirk) Mitglied im Verbundausschuss In anderen KV fakultativ beratend	Mitglied im KV der Gemeinden, für deren geistliche Betreuung zuständig (Seelsorgebezirk) Mitglied im Vorstand Kirchgemeindebund In anderen KV fakultativ beratend	Mitglied im KV

		Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
MITARBEITENDE	Anstellung von Mitarbeitenden auf Gemeindeebene	Alle Mitarbeitenden bei der Kirchgemeinde	Gemeinsame Mitarbeitende in zuweisungsfähigen Stellen im Verkündigungsdienst: bei der anstellenden KG weitere Mitarbeitende (Friedhof, KiTA, Technik, Verwaltung usw.): bei der einzelnen KG	Alle Mitarbeitenden beim Kirchgemeindebund	Alle Mitarbeitenden beim Kirchspiel
	Einsatzplanung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst	KV der Kirchgemeinde	KV der anstellenden Kirchgemeinde Neu: Diese Aufgabe kann durch Beschluss des KV der anstellenden KG dem Verbundausschuss übertragen werden (§ 2 Abs. 5 KGStrukG)	Vorstand des Kirchgemeindebundes	KV des Kirchspiels
	Dienstaufsicht für MA im Verkündigungsdienst (bei Anstellung auf Gemeindeebene)	Kirchgemeinde	Anstellende Kirchgemeinde	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
	Sachkosten der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst	Kirchgemeinde	Wenn dazu keine Vereinbarungen vorliegen: Anteilig je nach Dienstverteilung die beteiligten Kirchgemeinden (§ 2 Abs. 4 Satz 4 KGStrukG, §39 Buchst. c KGO)	Gemeinsamer Haushalt Kirchgemeindebund	Gemeinsamer Haushalt Kirchspiel

		Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
VERWALTUNG	Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben	Kirchgemeinde	In der anstellenden Kirchgemeinde und in den einzelnen Kirchgemeinden Der Verbundausschuss ist zuständig für die Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben der Schwesterkirchgemeinden, § 2a Abs. 3 KGStrukG	Wahrnehmung durch die Verwaltung des Kirchgemeindebunds auch für die beteiligten Kirchgemeinden, § 3d Abs. 1 KGStukG alle Stellen für Verwaltungsmitarbeiter sind beim Kirchgemeindebund angesiedelt, vgl. § 3a Abs. 4 KGStrukG	Wahrnehmung durch die Verwaltung des Kirchspiels auch für die beteiligten Kirchgemeinden, § 7 Abs. 3 KGStukG alle Stellen für Verwaltungsmitarbeiter sind beim Kirchspiel angesiedelt, vgl. § 7 Abs. 2 KGStrukG
	Haushalt	Ein Haushalt <u>Neu:</u> Möglich ist die Bildung von Ortsausschüssen, die in eigener Verantwortung über die Verwendung von ggf. dem Ortsteil vom KV für ortsbezogene geistliche Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden (§19 Abs. 2 KGO)	Entscheidung durch einzelne KG über ihren Haushalt Neu: Verbundausschuss soll vor Genehmigung zu den Haushaltplänen der KG votieren	Gemeinsamer Haushalt Beschlüsse aller beteiligten KG, bei zweimaliger Ablehnung des gemeinsamen HH durch eine KG: Entscheidung durch RKA Gemeinden verfügen über eigene Haushaltstellen innerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 3d Abs. 2 KGStrukG)	Gemeinsamer Haushalt Beschluss durch den KV des Kirchspiels Gemeinden verfügen über eigene Haushaltstellen innerhalb des gemeinsamen Haushaltes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KGStrukG)
HAUSHALT UND FINANZEN	Aufstellung der Gebäudekonzeption	KV	Entscheidung durch einzelne KG	Gemeinsame Gebäudekonzeption, Beschlüsse aller beteiligten KG, bei zweimaliger Ablehnung durch eine KG, Entscheidung durch RKA	Gemeinsame Gebäudekonzeption, Entscheidung durch den KV des Kirchspiels für das gesamte Kirchspiel
	Wohin gehen die Zuweisungen?	Kirchgemeinde (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)	Anstellende KG bekommt die Personalkostenzuweisung für alle zuweisungsfinanzierten Stellen sowie die	Kirchgemeindebund (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)	Kirchspiel (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)

	Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
HAUSHALT UND FINANZEN			Verwaltungskostenzuweisung Sonstige Zuweisungen gehen an die Kirchgemeinden (Verwendung gemäß Zuweisungsgesetz)	
	Immobilien - Verträge und Verwaltung (Verpachtung, Vermietung)	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch die Kirchgemeinde Erträge werden im Haushalt der Kirchgemeinde vereinnahmt	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch die einzelnen KG Erträge werden im Haushalt der einzelnen Kirchgemeinden vereinnahmt	Vertragsabschlüsse und Entscheidungen durch das Kirchspiel Erträge werden im Haushalt des Kirchspiels vereinnahmt
	Wohin geht das Kirchgeld?	Kirchgemeinde	Einzelne Kirchgemeinden	Wird im gemeinsamen Haushalt des Kirchspiels verwaltet. Dabei ist für jede beteiligte Gemeinde eine eigene Haushaltstelle einzurichten. (§ 7 Abs. 3 AVO KGStrukG)
	Zweckgebundene Spenden	Zweckbindung bleibt bestehen	Zweckbindung bleibt bestehen	Zweckbindung bleibt bestehen
	Verwendung von außerordentlichen Einnahmen wie Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen	KV entscheidet, Zweckbindungen müssen beachtet werden	Einzel-KV entscheidet, Zweckbindungen müssen beachtet werden	Einzel-KV oder Kirchgemeindebund entscheidet, je nach Zweckbindung bzw. begünstigtem Empfänger

		Kirchgemeinde/ Vereinigte Kirchgemeinde	Schwesterkirchverhältnis	Kirchgemeindebund	Kirchspiel
FINANZEN	Vermögen	In Verwaltung der Kirchgemeinde	In Verwaltung der einzelnen Kirchgemeinde	In Verwaltung durch den Kirchgemeindebund	In Verwaltung durch das Kirchspiel
				Bei der Bildung des Bundes sind für jede Gemeinde das Vermögen und die Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Diese Verzeichnisse werden zum Bestandteil der Vereinbarung nach § 3b Abs. 1 (§ 3d Abs. 4 KGStrukG)	Bei der Bildung des Kirchspiels sind für jede Gemeinde das Vermögen und die Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Diese Verzeichnisse werden zum Bestandteil der Vereinbarung nach § 6 (§ 12 Abs. 2 KGStrukG).